



Jugendschutzkonzept
des
Sportverein Planegg-Krailling e.V.
von 1926

1. Präambel

Der SV Planegg-Krailling e.V. versteht Jugendarbeit als zentralen Bestandteil seiner Vereinsphilosophie. Kinder und Jugendliche sollen in unserem Verein sicher, geschützt und respektvoll aufwachsen. Dieses Jugendschutzkonzept verfolgt das Ziel, alle Minderjährigen vor Gefahren, insbesondere vor sexuellem Missbrauch, Gewalt, Vernachlässigung sowie psychischer und physischer Überforderung, zu schützen.

Es richtet sich an alle Mitglieder, insbesondere an Übungsleiter/innen, Betreuer/innen, Funktionäre sowie alle in der Vereinsarbeit tätigen Personen.

2. Rechtliche Grundlagen

Unser Jugendschutzkonzept stützt sich insbesondere auf folgende Gesetze:

2.1 Kinder- und Jugendschutz (generell)

- SGB VIII – Achtes Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe)
- § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

2.2 Strafrechtliche Grundlagen

- §§ 174–184 StGB – Sexualdelikte, insbesondere sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, Kindern und Jugendlichen
- § 225 StGB – Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 240, § 241 StGB – Nötigung und Bedrohung
- § 201a StGB – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

2.3 Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Regelt u. a.:

- Abgabe und Konsum von Alkohol, Tabak
- Medien-/Spieleregelierungen
- Aufenthaltsbestimmungen für Minderjährige

2.4 Präventionsrichtlinien von Verbänden

- DOSB-Leitlinien „Schutz vor sexualisierter Gewalt“
- Sportfachverbandsregelungen (z. B. BFV, BTV, Judo-Bund etc.)

2.5 Datenschutz

- DSGVO

- BDSG
- Recht am eigenen Bild (§ 22, 23 KunstUrhG)

3. Geltungsbereich

Das Jugendschutzkonzept gilt für:

- **alle** Mitglieder
- **alle** Übungsleiter/innen, Betreuer/innen
- Funktionäre
- Ehrenamtliche Helfer/innen
- Externe im Auftrag des Vereins (Trainer, Honorar-/Pauschalkräfte)
- Veranstaltungen im In- und Ausland

4. Grundsätze des Vereins im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

1. Wertschätzung, Respekt und Gleichbehandlung
2. Transparente Kommunikation und klare Regeln
3. Keine Form von Gewalt (körperlich, psychisch, sexualisiert, seelisch)
4. Keine Grenzüberschreitungen
5. Keine Einzeltrainings ohne Sichtkontakt anderer Personen
6. Offener Umgang mit Fehlern und Meldemöglichkeiten
7. Konsequentes Handeln bei Verdachtsfällen

5. Präventionsmaßnahmen

5.1 Führungszeugnisse (§ 72a SGB VIII)

- Alle Übungsleiter/innen, Betreuer/innen, Jugendleiter/innen und Personen mit Kontakt zu Minderjährigen müssen in festgelegten Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- Wiederholung alle 5 Jahre (oder nach Verbandspflicht).
- Einsicht erfolgt durch autorisierte den BGB-Vorstand und bevollmächtigte Funktionäre (Abteilungsleitungen) und die Geschäftsstelle.

5.2 Verhaltenskodex für Übungsleiter/innen & Funktionäre

Jede Person im Kinder- und Jugendbereich verpflichtet sich schriftlich:

- Grenzen von Kindern und Jugendlichen zu respektieren
- Keine privaten Treffen/Ausflüge ohne weitere Erwachsene
- Keine Kommunikation über private Accounts (WhatsApp etc.) – Nutzung nur über zugelassene Vereinskanäle (z.B. Kurabu, Nextcloud-Talk)
- Trainingssituationen transparent und einsehbar gestalten
- Berührungen nur sportlich-fachlich notwendig und erklärbar
- Keine diskriminierenden, sexualisierten oder entwürdigenden Bemerkungen
- Kein Mitfahren im privaten Kfz ohne Einverständnis der Eltern
- Keine Übernachtungssituationen ohne mindestens zwei volljährige Betreuer/innen

5.3 Schulung / Sensibilisierung

Mindestens alle zwei Jahre:

- Schulung zum Thema "Kindeswohl & Prävention sexualisierter Gewalt"
- Trainer-Fortbildungen (gilt als verpflichtender Baustein)
- Jährlicher Erste-Hilfe-Kurs für alle Übungsleiter/innen

5.4 Ansprechpersonen im Verein

Der Verein benennt mindestens zwei Kinderschutzbeauftragte, eine weiblich, eine männlich.

Aufgaben:

- Erste Anlaufstelle
- Dokumentation
- Bewertung von Verdachtsfällen
- Kontakt zu Jugendamt, Polizei, Verbänden
- Umsetzung des Schutzkonzeptes

Kinderschutzbeauftragte:

- Franziska Richter, Vizepräsidentin
- Andreas Hoeglauer, Verwaltungsvorstand

6. Verhalten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

6.1 Grundprinzipien

- Ruhe bewahren
- Ernst nehmen
- Keine eigenen Ermittlungen (!)
- Dokumentieren
- Sofort Kinderschutzbeauftragte informieren

6.2 Arten des Verdachts

- Akut (Gefahr im Verzug) – sofort 110 / Polizei
- Konkreter Verdacht – interne Meldung an Kinderschutzbeauftragte
- Allgemeine Beobachtungen – dokumentieren & melden

6.3 Vorgehen Schritt für Schritt

1. Beobachtung dokumentieren (Datum, Uhrzeit, Situation, Wortlaut)
2. Kinderschutzbeauftragte informieren
3. Gespräch nur durch geschulte Personen
4. Bei Straftaten: sofortige Einschaltung der Polizei
5. Präsident informieren
6. Kooperation mit Behörden und Verbänden

6.4 Datenschutz

- Informationen streng vertraulich
- Speicherung nur zur Gefahrenabwehr
- Weitergabe nur an befugte Behörden

7. Regeln für Training, Fahrten & Veranstaltungen

7.1 Training

- Trainingsräume müssen einsehbar sein
- Keine Einzeltrainings in geschlossenen Räumen
- Kein gemeinsames Duschen und Umziehen von Minderjährigen und Übungsleiter/innen
- Körperkontakt minimal und sportlich begründet
- Keine Nutzung von privaten WhatsApp-Gruppen für Minderjährige

7.2 Fahrten & Trainingslager u.ä.

- Mind. zwei volljährige Betreuer/innen
- Geschlechtertrennung bei Schlafräumen
- Keine alkoholischen Getränke
- Rauchverbot; keine Rauschmittel
- Klare Verhaltensregeln für Kinder und Betreuer

7.3 Umkleiden & Duschen

- Trainer betreten Umkleiden nicht während des Duschens
- Sichtkontrolle statt aktiver Überwachung
- Geschlechtertrennung strikt einhalten

8. Medien-, Foto- und Datenumgang

- Veröffentlichung von Fotos/Videos Minderjähriger nur mit Einwilligung der Eltern
- Keine Einzelporträts ohne Einwilligung der Eltern
- **Keine** Videos/Fotos in Umkleiden, Duschen oder sensiblen Bereichen
- DSGVO-konforme Speicherung der Daten
- Nur vereinsinterne Plattformen (z. B. Kurabu, Nextcloud) zur Kommunikation und Datenaustausch

9. Sanktionen & Konsequenzen

Bei Verstößen gegen das Jugendschutzkonzept:

- Verwarnung / Gespräch
- Ausschluss aus der Tätigkeit mit Kindern
- Vereinsausschluss
- Meldung an Verband
- Strafanzeige bei Verdacht auf Straftaten

10. Evaluation & Aktualisierung

Das Jugendschutzkonzept wird:

- jährlich im Präsidium überprüft
- bei Gesetzesänderungen angepasst

- öffentlich im Verein kommuniziert
- allen neuen Übungsleiter/innen ausgehändigt

11. Schlussbemerkung

Der SV Planegg-Krailling e.V. übernimmt Verantwortung für den Schutz seiner Kinder und Jugendlichen. Alle Mitglieder tragen gemeinsam dazu bei, einen sicheren, respektvollen und fördernden Raum für junge Menschen zu schaffen.

Aktualisiert: 01.11.2025

Planegg, den 01. Januar 2024

Gez.
Florian Häringer
Präsident